

Berlin, 17. Dezember 2021

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Ergänzende Datenerhebung Xgen Gas

BNetzA-Konsultation vom 26. November 2021 zur ergänzenden Datenerhebung für die Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors (Xgen) für Gasnetzbetreiber

BNetzA-Geschäftszeichen BK4-21-063

Inhalt

1	Zusammenfassung	3
2	Hintergrund	3
3	Generelle Anmerkungen	3
3.1	Vorbefüllung der Erhebungsbögen	3
3.2	Verfügbarkeit, Qualität und Vergleichbarkeit der Daten	3
3.3	Einbeziehung des Effizienzvergleichs der 4. Regulierungsperiode	5
3.4	Verteilernetzbetreiber ohne Konzessionsgebiet	6
3.5	Kurze Konsultationsfrist	6
4	Detaillierte Anmerkungen zum Festlegungsentwurf	6
4.1	Frist zur Datenabfrage.....	6
4.2	Adressaten der Festlegung	7
4.3	Umfang der Datenabfrage	8
4.4	Konsistenzprüfung	9
4.5	Daten von Rechtsvorgängern.....	9
5	Anmerkungen zum Erhebungsbogen	10
5.1	Kosten- und Strukturdaten	10
5.1.1	Kostendaten (1.1 und 1.2)	10
5.1.2	Versorgte Fläche (2.2)	10
5.1.3	Bevölkerung im eigenen Konzessionsgebiet (2.5)	10
5.1.4	Messstellen an Netzkopplungspunkten (2.8)	11
5.1.5	Vorherrschende Bodenklasse (2.9)	11
5.2	Netzlänge und Rohrvolumen	12
5.3	Ausspeisepunkte	12
6	Anmerkungen zum Definitionskatalog	13
6.1	Netzlänge (3.1)	13
6.2	Rohrvolumen (4.1)	13

1 Zusammenfassung

Die BNetzA plant eine ergänzende Datenerhebung bei Gasnetzbetreibern zur Berechnung der generellen sektoralen Produktivitätsvorgabe („Xgen“) mit der Malmquist-Methode. Am 26. November 2021 hat die BNetzA-Beschlusskammer 4 hierzu Entwürfe der Festlegung, des Erhebungsbogens und des Definitionskatalogs veröffentlicht.

Der BDEW begrüßt die Vereinfachung der Datenerhebung durch vorbefüllte Erhebungsbögen. Der Erhebungsaufwand kann weiter reduziert werden, indem auf die Abfrage nicht aussagekräftiger oder nicht in der notwendigen Qualität lieferbarer Daten verzichtet wird. Mit Blick auf die massive Belastung der Netzbetreiber mit parallellaufenden Datenerhebungen/Regulierungsverfahren sollte die Frist zur Datenerhebung bis zum 30. Mai 2022 verlängert werden.

Nachfolgend nimmt der BDEW ausführlich zur Konsultation Stellung.

2 Hintergrund

Die BNetzA muss vor der vierten Regulierungsperiode den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor gemäß § 9 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) neu ermitteln und festlegen. Zur Berechnung des Xgen mit der Törnquist-Methode hat die BNetzA bereits am 7. Juli 2021 eine Datenerhebung beschlossen (BK4-21-052) und alle Gasnetzbetreiber verpflichtet, bis zum 15. April 2022 die geforderten Daten für die Jahre 2006 bis 2021 abzugeben.

Für die Berechnung des Xgen mit der Malmquist-Methode will die BNetzA die Daten aus den Effizienzvergleichen heranziehen. Zur Aktualisierung und Ergänzung dieser Datenbasis plant die BNetzA eine ergänzende Datenerhebung. Am 26. November 2021 wurde hierzu die Konsultation eröffnet.

3 Generelle Anmerkungen

3.1 Vorbefüllung der Erhebungsbögen

Den Netzbetreibern soll ein individuell vorbefüllter Erhebungsbogen bereitgestellt werden.

- › Im Rahmen der Konsultation zur Törnquist-Datenerhebung (BK4-21-052) hatte der BDEW eine Vorbefüllung der Erhebungsbögen vorgeschlagen. Der BDEW begrüßt, dass bei der ergänzenden Malmquist-Datenerhebung diese Idee aufgegriffen und umgesetzt wird. Dies ist eine wichtige Erleichterung und Entlastung für die Netzbetreiber.

3.2 Verfügbarkeit, Qualität und Vergleichbarkeit der Daten

Mit den Malmquist-Berechnungen soll die Produktivitätsänderung der Gasnetzbetreiber (Frontier-Shift) zwischen jeweils zwei Datenpunkten ermittelt werden. Hierzu werden jeweils

zwischen zwei Datenerhebungszeitpunkten vergleichbare Inputparameter (Kosten) und Outputparameter (Strukturdaten) benötigt. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zum Effizienzvergleich, da hier jeweils nur ein Zeitpunkt (Basisjahr) betrachtet wird.

Das hat zur Konsequenz, dass zwischen den Regulierungsperioden abweichende Abgrenzungen und Definitionen für den Effizienzvergleich kein methodisches Problem aufwerfen, während es für die Malmquist-Berechnungen von zentraler Bedeutung ist, dass Daten im Zeitablauf konsistent definiert und erhoben werden.

- › Die abgefragten Daten beziehen sich auf einen bis 2006 zurückreichenden Zeitraum. Verfügbar und bei der BNetzA bereits vorliegend sind die für die Effizienzvergleiche mit den jeweils geltenden Definitionen erhobenen Daten. **Eine rückwirkende Erhebung der Daten mit abweichenden Definitionen/Abgrenzungen oder weiterer Kennzahlen wird oftmals nicht oder nur mit hohem zusätzlichem Erhebungsaufwand oder mit erheblichen Einschränkungen der Aussagekraft möglich sein.**
- › Im Vorfeld der Effizienzvergleiche gab es vielfältige Abklärungen und Anpassungen zu den Daten und Definitionen, teilweise ist deshalb für Netzbetreiber kaum noch nachvollziehbar, nach welcher Methodik einzelne Daten letztendlich erhoben wurden.
- › Grundsätzlich ist eine rückwirkende Datenerhebung für differenzierte Strukturparameter nicht nur mit einem erheblichen Aufwand für die Netzbetreiber verbunden. Eine rückwirkende Datenerhebung ist auch mit großen Unschärfen verbunden, da viele der abgefragten Strukturparameter im Unternehmen nicht archiviert werden. Die Qualität der nachträglich erhobenen Daten ist daher vermutlich eher gering. Insbesondere für Daten des Jahres 2006 muss davon ausgegangen werden, dass viele Werte nur „geschätzt“ werden können. **Zur Begrenzung des Erhebungs- und Prüfungsaufwands sollte von vornherein auf die Abfrage nicht aussagekräftiger oder nicht in der notwendigen Qualität lieferbarer Daten verzichtet werden.**
- › Bei vielen der sehr disaggregiert abgefragten Strukturparameter (z. B. detaillierte disaggregierte Abfragen zu den Anschlusspunkten) ist von vornherein klar, dass sie keinen Eingang in die Malmquist-Berechnungen finden werden. **Bei den Strukturparametern genügen daher i. d. R. aggregierte Werte ohne detaillierte Unterpositionen.**
- › Die Schwierigkeiten einer rückwirkenden Datenabfrage veranschaulichen folgende Rückmeldungen zu absehbaren Problemfällen:
 - Netzabgänge (Konzessionsverlust): Das Mengengerüst wird zum Stichtag an den übernehmenden Netzbetreiber übermittelt und im eigenen System beendet. Eine rückwirkende Ermittlung von Daten ist in diesen Fällen ggf. nicht mehr möglich, insbesondere bei zwischenzeitlich erfolgten Systemumstellungen (Datenmigration).

- Versorgungsobjekte: Eine Ermittlung mit der Auswertungslogik (z. B. über GIS-Routinen) und der Datenbasis des Effizienzvergleichs 3. RP sowie 4. RP scheint für die Jahre 2006 und 2010 mehr als fraglich, da die Vermessungsverwaltungen in diesem Zeitraum erst sukzessive eine Digitalisierung der Daten vorgenommen haben, so dass eine flächendeckende Verfügbarkeit der Datenbasis, die auch den Effizienzvergleichen der 3. RP und der 4. RP zu Grunde lag, für diese Jahre nahezu ausgeschlossen ist.
- Maximal anschließbare Ausspeisepunkte: Für den Effizienzvergleich der 4. RP wurden diese Werte in der Regel über GIS-Routinen berechnet. Dabei werden die in einem definierten Radius um Versorgungsleitungen vorhandenen Gebäude erfasst. Eine rückwirkende Anwendung der GIS-Routinen des Jahres 2020, insbesondere für 2006 und 2010 würde voraussetzen, dass der damalige Netzzuschnitt nachgebildet werden kann. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese Daten reproduzierbar sind.
- Messstellen: Eine rückwirkende Ermittlung ist insbesondere bei Netzübergängen erschwert bzw. unmöglich.
- Fremdnutzungsanteil der Netzlänge: Der Fremdnutzungsanteil wurde 2006 und 2010 nur für die Druckstufen HD3 und HD4 abgefragt.
- Rohrvolumen: Im Effizienzvergleich der 1. RP wurde das Rohrvolumen in der Druckstufe HD nicht differenziert nach den 4 HD-Bereichen abgefragt. Eine rückwirkende Aufteilung in die 4 HD-Bereiche für das Jahr 2006 erscheint fraglich. Soweit die Daten von 2006 im benötigten Netzzuschnitt überhaupt vorliegen, ist nicht sichergestellt, dass die Informationen zu den 4 HD-Bereichen damals erfasst wurden bzw. rückwirkend nachgebildet werden können.
- Ausspeisepunkte: Eine rückwirkende Auswertung aus den technischen Systemen mit veränderter Definition ist häufig nicht möglich, da eine Rückverfolgung des historischen Betriebszustands (aktiv/inaktiv) nicht gegeben ist. Auch können in der Zwischenzeit stillgelegte Assets oder Netzübergänge nach Konzessionsverlust nicht mehr rückwirkend ausgewertet werden.

3.3 Einbeziehung des Effizienzvergleichs der 4. Regulierungsperiode

Die Malmquist-Berechnungen sollen grundsätzlich auf den von den Verteilernetzbetreibern für die Effizienzvergleiche gelieferten Daten aufsetzen.

- › Für eine aktuelle Ermittlung des Xgen ist die Datenbasis der 4. Regulierungsperiode einzubeziehen, eine Malmquist-Berechnung nur auf Basis der Daten aus den ersten drei Regulierungsperioden würde mit dem Datenpunkt 2015 enden und damit entsprechend veraltete Ergebnisse liefern.

- › Grundsätzlich sollten die im statischen Effizienzvergleich verwendeten Strukturparameter auf ihre Eignung im Kontext einer dynamischen Effizienzgrenzverschiebung analysiert werden. Sofern jedoch wie bereits in der dritten Regulierungsperiode die Strukturparameter für die Malmquist-Berechnungen aus dem Effizienzvergleich übernommen werden, können die Malmquist-Berechnungen grundsätzlich erst nach der Ausgestaltung und Konsultation des Effizienzvergleichs umgesetzt werden.

3.4 Verteilernetzbetreiber ohne Konzessionsgebiet

Zu den Adressaten der Festlegung gehören nicht nur Betreiber von örtlichen Verteilernetzen, sondern auch Verteilernetzbetreiber ohne eigenes Konzessionsgebiet.

- › Viele der Strukturparameter beziehen sich auf das Konzessionsgebiet oder die versorgte Fläche (2.1 - 2.5). Hier ist frühzeitig zu klären, wie auch unter Berücksichtigung der BGH-Rechtsprechung (EnVR 43/16) den Besonderheiten von Verteilernetzbetreibern ohne eigenes Konzessionsgebiet angemessen Rechnung getragen werden kann.

3.5 Kurze Konsultationsfrist

Der Konsultationszeitraum ist mit drei Wochen relativ kurz und überlappt sich mit weiteren arbeitsintensiven BNetzA-Konsultationen (BK8-21-009, BK8-21-002 bis 006). Eine vollumfängliche Befassung ist somit nicht möglich, es können lediglich erste Hinweise gegeben werden.

4 Detaillierte Anmerkungen zum Festlegungsentwurf

4.1 Frist zur Datenabfrage

Die Adressaten der Festlegung sollen die geforderten Daten aus den Basisjahren 2006, 2010, 2015 und 2020 bis zum 31. März 2022 abgeben.

- › Die Netzbetreiber sind im ersten und zweiten Quartal 2022 bereits jetzt massiv von Fristen und regulatorischen Verpflichtungen betroffen:
 - bis 03.2022: Kostenprüfung Gas
 - 01.04.2022: Veröffentlichung von Strukturmerkmalen (§ 23c EnWG)
 - 15.04.2022: Datenerhebung Xgen Törnquist Gas (BK4-21-052)
 - 04.2022: Datenerhebung Monitoring (§ 35 EnWG)
 - 30.04.2022: Datenerhebung Strukturdaten Effizienzvergleich VNB Strom (BK8-21-009)
 - 30.04.2022: Bericht zu Versorgungsunterbrechungen (§ 52 EnWG)
 - 30.04.2022: Datenerhebung Qualitätselement Strom (BK8-21-001)

- bis 06.2022: Konsultation Effizienzvergleich Gas
 - 30.06.2022: Antragsfrist für Kapitalkostenaufschlag (§ 10a ARegV)
 - 30.06.2022: Antragsfrist für Übergangssockel Gas (§ 34a ARegV)
 - 01.07.2022: Datenerhebung Kostendaten VNB Strom (BK8-21-002)
- › Die Vielzahl zeitgleich laufender Verfahren und Fristen führt zu einer erheblichen Belastung der für die Datenlieferung verantwortlichen Fachkräfte. Dies ist nicht förderlich für die Sicherstellung einer hohen Datenqualität in allen Verfahren.
- › Der Effizienzvergleich Gas für die vierte Regulierungsperiode wird erst im zweiten Quartal 2022 ausgestaltet und konsultiert. Diese Konsultation sollte abgewartet werden, bevor die Malmquist-Berechnungen für den Xgen umgesetzt werden.
- › Mit dem von der BNetzA vorgelegten Definitionskatalog wird zum Teil eine rückwirkende Datenerhebung weiterer Kennzahlen notwendig. Dies ist oftmals nicht oder nur mit hohem zusätzlichem (z. T. manuellen) Erhebungsaufwand möglich. Zur Sicherung der Datenqualität sollte daher die ergänzende Datenerhebung für den Xgen Gas nicht parallel zur Erhebung der Strukturdaten für den Effizienzvergleich VNB Strom erfolgen.

BDEW-Vorschlag:

- **Die Frist zur Datenerhebung sollte bis zum 30. Mai 2022 verlängert werden.**
- **Die vorbefüllten Erhebungsbögen sollten den Adressaten der Festlegung bereits 8 Wochen vor Ablauf der Abgabefrist zur Verfügung gestellt werden.**
- **Zeitliche Entzerrung der verschiedenen Regulierungsverfahren, insbesondere mit der Erhebung der Strukturdaten für den Effizienzvergleich VNB Strom.**

4.2 Adressaten der Festlegung

Gemäß dem Konsultationsentwurf sollen alle Gasverteilernetzbetreiber zur Datenlieferung verpflichtet werden, die seit 2006 an mindestens zwei aufeinander folgenden Effizienzvergleichen teilgenommen haben und bis zum 31. März 2021 keinen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die 4. Regulierungsperiode gestellt haben. Einbezogen sind auch Kombinationsnetzbetreiber nach § 6d EnWG hinsichtlich des Betriebs eines Gasverteilernetzes. Fernleitungsnetzbetreiber sind ausgenommen. Auf die Einbeziehung von Verteilernetzbetreibern im vereinfachten Verfahren wird mit Verweis auf § 9 Absatz 3 ARegV verzichtet.

- › Es werden damit jene Gas-Verteilernetzbetreiber zur Datenabgabe verpflichtet, die mindestens an zwei aufeinander folgenden Effizienzvergleichen teilgenommen haben und am Effizienzvergleich der 4. Regulierungsperiode teilnehmen. Da der Effizienzvergleich zur vierten Regulierungsperiode erst im zweiten Quartal 2022 umgesetzt wird, ist

nicht eindeutig klar, ob dieser noch ausstehende Effizienzvergleich beim ersten Kriterium („teilgenommen haben“) mitzählt. Konkret: Soll ein Netzbetreiber, der bisher nur am Effizienzvergleich der 3. Regulierungsperiode **teilgenommen hat** und am Effizienzvergleich der 4. Regulierungsperiode **teilnehmen wird**, zur Datenabgabe verpflichtet werden oder nicht? Falls ja, sollte klargestellt werden, dass beim ersten Kriterium (Teilnahme an zwei aufeinander folgenden Effizienzvergleichen) der ausstehende Effizienzvergleich einzubeziehen ist.

- › Der Verzicht auf die Einbeziehung von Netzbetreibern **im vereinfachten Verfahren** ist nachvollziehbar und richtig, um diese Unternehmen nicht unangemessen zu belasten.

BDEW-Vorschlag:

- **Die Formulierung der Adressaten sollte dahingehend klargestellt werden, dass der Effizienzvergleich 2022 einbezogen wird.**
 - „*die ~~seit 2006~~ im Zeitraum 2006 bis 2022 an mindestens zwei aufeinander folgenden Effizienzvergleichen teilgenommen haben und bis zum 31. März 2021 keinen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die 4. Regulierungsperiode gestellt haben*“.

4.3 Umfang der Datenabfrage

Gemäß dem Festlegungstenor und dem Erhebungsbogen werden die Adressaten verpflichtet, die geforderten Daten für die Jahre 2006, 2010, 2015 und 2020 zu liefern.

- › Dies wäre nicht umsetzbar, wenn ein Netzbetreiber an einzelnen Effizienzvergleichen nicht teilgenommen hat und deshalb die geforderten Daten für diese Jahre nicht vorliegen. Richtigerweise stellt hierzu die BNetzA im Festlegungsentwurf (Abschnitt 5 i) klar, dass diese Datenfelder dann nicht auszufüllen sind und im individuell vorbefüllten Erhebungsbogen entsprechend markiert werden sollen (Gittermuster).
- › Für die Malmquist-Berechnungen sind lediglich die konsistent definierten Strukturdaten zweier jeweils aufeinanderfolgender Datenpunkte relevant. Beispielsweise muss ein Strukturparameter, der nur im Effizienzvergleich der dritten Regulierungsperiode verwendet wurde, nicht zusätzlich für das Jahr 2006 nacherhoben werden.

BDEW-Vorschlag:

- **Im Festlegungstenor sollte klargestellt werden, dass die Adressaten der Festlegung nur für jene Basisjahre die Daten abgeben müssen, bei denen sie am Effizienzvergleich teilgenommen haben.**
- **Die rückwirkende Datenabfrage sollte auf die Abfrage jeweils benachbarter Erhebungszeitpunkte beschränkt werden.**

4.4 Konsistenzprüfung

Gemäß Festlegung (Abschnitt 5 d) wird der finale Erhebungsbogen mit individuellen Netzbetreiber-Daten vorbefüllt und eine Konsistenzprüfung für die abzufragenden Parameter durchgeführt. Bei Schwankungen einer Datenreihe im Zeitverlauf wird der Netzbetreiber (automatisch?) aufgefordert, seine bisherigen Angaben zu überprüfen sowie etwaige Änderungen genau zu begründen.

- › In Vorbereitung der Effizienzvergleiche sind in vielen Fällen bereits gegenüber dem BNetzA-Referat 611 Parameteränderungen und Zeitreihenschwankungen erläutert worden. Es sollte verhindert werden, dass rein schematische Konsistenzprüfungen zusätzlichen Aufwand zur Erläuterung und Abklärung generieren. Die BNetzA sollte zuerst die bereits im BNetzA-Referat 611 vorliegenden Erläuterungen übernehmen und diese auch im vorbefüllten Erhebungsbogen bereitstellen.
- › Es ist nicht klar, ob in den blau markierten Feldern auch dann Eintragungen des Netzbetreibers erforderlich sind, wenn für die vorbefüllten Daten in den grünen Feldern keine Anmerkung der BNetzA erscheint und somit kein Erläuterungsbedarf besteht (vgl. Abschnitt 5 d).
- › Die Textfelder für Erläuterungen sollten mehr als 30 Zeichen darstellen können.

4.5 Daten von Rechtsvorgängern

Gemäß dem Festlegungsentwurf (Abschnitt 5 g) sind die Adressaten verpflichtet, auch Daten der Rechtsvorgänger zu liefern, soweit diese am Effizienzvergleich der Gasverteilternetzbetreiber teilgenommen haben.

- › Um Doppelungen und damit Datenverzerrungen zu vermeiden, sollte klargestellt werden, dass diese Verpflichtung nur dann gilt, wenn die Rechtsvorgänger nicht selbst Daten liefern, d. h. nicht zum Adressatenkreis der Festlegung zählen.
- › Bei Netzübergängen werden nur aktuelle Datenbestände ausgetauscht. Ein historisierter Datenbestand des Rechtsvorgängers von früheren Effizienzvergleichen, der es ermöglicht, mit den geforderten neuen Definitionen den historischen Datenbestand erneut auszuwerten, wird nicht ausgetauscht. Daher beschränken sich die Angaben der Rechtsvorgänger auf die zum Effizienzvergleich abgefragten Parameter gemäß der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Definition. Eine Neuauswertung mit neuen Definitionen ist nicht möglich.
- › Offen ist, wie mit Parametern umzugehen ist, die nicht einfach addiert werden können (JHL bzw. Ausspeisepunkte, die gemeinsam genutzt werden)? In Bezug auf diese Daten ist ganz besonders darauf zu achten, dass die Erhebungs- oder Berechnungsmethodik zu verschiedenen Erhebungszeitpunkten konsistent ist.

5 Anmerkungen zum Erhebungsbogen

5.1 Kosten- und Strukturdaten

5.1.1 Kostendaten (1.1 und 1.2)

- › Wie ist mit Fällen umzugehen, in denen die TOTEX nachträglich (nach dem Effizienzvergleich) verändert wurden? Ist hier auf die im Effizienzvergleich verwendeten TOTEX oder auf die TOTEX gemäß Festlegung EOG abzustellen?
- › Der Wert sTOTEX kann generell nur mit Stand Effizienzvergleich angegeben werden, da eine nachträgliche Erhebung nicht vorliegt.

5.1.2 Versorgte Fläche (2.2)

- › Die Flächenangaben zur versorgten Fläche der Jahre 2010 und 2015 sind nicht direkt vergleichbar. Im Jahr 2010 basierten alle Angaben zur versorgten Fläche auf Auswertung der **Automatisierten Liegenschaftsbücher (ALB)** der Länder. Bis zum Erhebungsjahr 2016 wurde ALB bundesweit durch das **Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssysteme (ALKIS)** abgelöst. Generell handelt es sich bei ALKIS und ALB um unterschiedliche Systeme, sodass voneinander abweichende Ergebnisse resultieren. Hatte 2015 das jeweilige Bundesland bereits auf ALKIS umgestellt, wurden die Angaben zur Flächennutzung von den ALKIS-Schlüsseln noch auf die bekannten ALB-Flächenschlüssel (100/200; 510-530) zurückgerechnet. Einige Netzbetreiber mussten daher je nach Umstellungsstand des Bundeslandes für das Jahr 2015 auf ALB zurückgerechnete ALKIS-Daten melden, andere Netzbetreiber originale ALB-Daten. Die Angaben nach ALKIS sind jedoch nicht direkt mit den Angaben nach ALB vergleichbar.

BDEW-Vorschlag:

- **Aufgrund der abweichenden Methodik enthalten die Daten einen Strukturbruch, dies darf nicht als Produktivitätsänderung fehlinterpretiert werden.**

5.1.3 Bevölkerung im eigenen Konzessionsgebiet (2.5)

- › Die Bevölkerungszahl wurde für **2006** nicht von den Netzbetreibern erhoben und im Rahmen des Effizienzvergleiches lediglich **von der BNetzA geschätzt**. Die Schätzung erfolgte nicht sachgerecht, da lediglich ein Anteil des Konzessionsgebietes (versorgte Fläche) an dem Gemeindegebiet mit der für das Gemeindegebiet geführten Einwohnerzahl (vermutlich auch ohne Nebenwohnsitze) multipliziert wurde. Dieses Vorgehen berücksichtigt nicht die unterschiedliche Einwohnerdichte in den Teilgebieten.
- › Die Strukturdaten aus dem **Zensus 2011** stellen die neue Ausgangsbasis für die Fortschreibung der Bevölkerung dar. Schrittweise wurden daher in den letzten Jahren die

Veröffentlichungen der Statistischen Landesämter auf die neue statistische Basis umgestellt bzw. parallel zur bisherigen Basis veröffentlicht. Die Bevölkerungszahlen für frühere Jahre basieren auf einer Fortschreibung von früheren Volkszählungen.

- › Durch die Umstellung der statistischen Basis auf den Zensus 2011 hat sich die Bevölkerungszahl in Deutschland um 1,5 Millionen Einwohner deutlich reduziert, wobei die einzelnen Bundesländer unterschiedlich stark von der Umstellung betroffen sind.
- › Die Bevölkerungszahlen der Jahre 2010 und 2015 basieren auf verschiedenen Datenbanken (Zensus 2011 bzw. frühere Volkszählungen). Die Bevölkerungsentwicklung beinhaltet dann sowohl den Umstellungseffekt von früheren Volkszählungen auf den Zensus 2011 sowie den wahren Bevölkerungsrückgang. Der Umstellungseffekt darf sich aber nicht auf die Ermittlung des Xgen auswirken.

BDEW-Vorschlag:

- **Aufgrund der abweichenden Methodik enthalten die Daten einen Strukturbruch, dies darf nicht als Produktivitätsänderung fehlinterpretiert werden.**
- **Das nach 2006 geänderte Vorgehen zur Ermittlung der Bevölkerungszahl würde die Produktivitätsentwicklung überschätzen.**
- **Fraglich ist, wie eine Bevölkerungszahl für 2006 rückwirkend ermittelt werden kann, oder ob nur die von BNetzA ermittelten Zahlen übernommen werden sollen, die aber systematisch falsch sind und nicht zu den folgenden Zeitpunkten passen.**

5.1.4 Messstellen an Netzkopplungspunkten (2.8)

Hier sind Messstellen an Netzkopplungspunkten zu fremden vor- oder nachgelagerten Netzbetreibern anzugeben.

- › Diese Parameter wurden 2006 und 2010 nicht erfasst, eine vollständige Datenbasis zu diesem Parameter kann nicht erreicht werden.

5.1.5 Vorherrschende Bodenklasse (2.9)

- › Die Daten zu den vorherrschenden Bodenklassen 456 werden im Zuge der Effizienzvergleiche von der BNetzA bzw. von ihr beauftragten Gutachtern ermittelt. Die Netzbetreiber können hierzu keine eigenen Angaben machen.
- › Das Vorgehen der BNetzA hat sich über die verschiedenen Effizienzvergleiche verändert, so dass die Daten zwischen den Datenpunkten nicht vergleichbar sind.

BDEW-Vorschlag:

- › **Aufgrund der im Zeitablauf von der BNetzA veränderten Methodik bzw. Datengrundlage enthalten die Daten einen Strukturbruch, dies darf nicht als Produktivitätsänderung fehlinterpretiert werden.**
- › **Die Abfrage zu den vorherrschenden Bodenklassen sollte entfallen, da den Netzbetreibern nicht die notwendigen Daten für die Ermittlung vorliegen. Vor dem Hintergrund, dass sich die Methodengutachten und Datengrundlagen im Zeitablauf geändert haben, sollte die BNetzA die Daten selbst ermitteln und die Herleitung entsprechend – analog zum Effizienzvergleich – transparent offenlegen.**

5.2 Netzlänge und Rohrvolumen

Netzlänge und Rohrvolumen sollen nach **6 Druckstufen** (ND, MD, HD1, HD2, HD3, HD4) differenziert (Auslegungsdruck!) ausgewiesen werden. Netzlängen und Rohrvolumen aufgrund von **Biogaseinspeisung** sowie der **Fremdnutzungsanteil** von Netzlängen und Rohrvolumen sollen gesondert angegeben werden.

- › Der hohe **Detaillierungsgrad** ist für die Umsetzung der Malmquist-Berechnungen nicht notwendig und erhöht den Erhebungs- und Prüfaufwand und damit die Fehleranfälligkeit. Zum Beispiel beträgt der Anteil der Netzlängen aufgrund von Biogaseinspeisung weniger als 0,1 % der Gesamtnetzlängen inkl. Hausanschlussleitungen. Aufgrund der mangelnden Aussagekraft kann auf die differenzierte Abfrage verzichtet werden.
- › Das Rohrvolumen wurde für **2006** nicht erhoben und von der BNetzA mittels durchschnittlicher Leitungsdurchmesser errechnet. Es ist unklar, ob für 2006 der von der BNetzA vereinfacht abgeschätzte Wert für das Rohrvolumen angegeben werden soll, oder ob der Wert rückwirkend durch den Netzbetreiber neu ermittelt werden soll.

5.3 Ausspeisepunkte

- › Ausspeisepunkte sollen nach Betriebsdruck den verschiedenen Druckstufen zugeordnet werden. Im ersten und zweiten Effizienzvergleich (Basisjahre 2006 und 2010) erfolgte die Zuordnung nach dem Auslegungsdruck. In vielen Fällen wird rückwirkend eine abweichende Zuordnung nach dem Betriebsdruck nicht umsetzbar sein. Letztendlich wären die hierzu gelieferten Daten nicht belastbar und nicht vergleichbar.
- › Anders als bisher wird nun auch eine neue Kategorie abgefragt „5.5 Ausspeisepunkte an eigene Speicher, eigene Misch- und Konvertierungsanlagen, eigene Sonstige“. Hier erfolgte in den bisherigen Effizienzvergleichen RP1 und RP4 eine Gesamtabfrage von „Ausspeisepunkten an eigene Netze und Anlagen“, jedoch keine separate Abfrage.

- › In allen Kategorien der Ausspeisepunkte wird differenziert abgefragt nach „aktiv“ / „aktiv und inaktiv“ / „nicht stillgelegt“. Es ist nicht klar, welcher Unterschied zwischen „nicht stillgelegt“ und „aktiv und inaktiv“ besteht und ob die differenzierte Abfrage einen Nutzen hat.
- › Alle Ausspeisepunkte in allen Unterkategorien sollen 6 von der BNetzA vorgegebenen Druckstufen zugeordnet werden (ND, MD, HD1, HD2, HD3, HD4). Dies verursacht sehr viel Arbeit, wirft zusätzliche Probleme auf (siehe oben) und liefert nur begrenzten Informationsgehalt.
- › Ebenfalls ist zu beachten, dass 2010 und 2015 keine Ausspeisepunkte an eigene nachgelagerte Netze erhoben wurden.

BDEW-Vorschlag:

- **Mit Blick auf Erhebungsaufwand und erreichbarer Datenqualität sollte auf Unterkategorien und Druckstufendifferenzierung soweit wie möglich verzichtet werden.**
- **Eine Abfrage der Ausspeisepunkte nach unterschiedlichen Definitionen sollte auf zwei jeweils aufeinanderfolgende Datenerhebungszeitpunkte beschränkt werden.**
- **Die Abfrage nach „nicht stillgelegten“ Ausspeisepunkten kann entfallen.**

6 Anmerkungen zum Definitionskatalog**6.1 Netzlänge (3.1)**

Die Definition ist widersprüchlich: Während zunächst vorgegeben wird „*Netzlängen von Leitungen bzw. Leitungsabschnitten mit Fremdnutzungsanteil sind zu berücksichtigen*“ folgt später die entgegengesetzte Vorgabe „*Leitungen bzw. Leitungsabschnitte mit Fremdnutzungsanteil sind hier nicht zu berücksichtigen und separat unter Punkt 3.3 anzugeben.*“

6.2 Rohrvolumen (4.1)

Die Definition ist widersprüchlich: Während zunächst vorgegeben wird „*Rohrvolumen von Leitungen bzw. Leitungsabschnitten mit Fremdnutzungsanteil sind zu berücksichtigen*“ folgt später die entgegengesetzte Vorgabe „*Rohrvolumen von Leitungen bzw. Leitungsabschnitte mit Fremdnutzungsanteil ist hier nicht zu berücksichtigen und separat unter Punkt 4.3 anzugeben.*“

Ansprechpartner:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]